

**MSC/Rundschreiben 1081**

vom 13. Juni 2003

**Anlage****Einheitliche Interpretationen zum revidierten Kapitel II-2 SOLAS**

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung (28. Mai bis 6. Juni 2003) die in der Anlage wiedergegebenen einheitlichen Interpretationen bezüglich Fluchttreter mit der Absicht angenommen, eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Brandschutzes, der Feueranzeige und der Feuerlöschung des SOLAS-Übereinkommens von 1974 in der Fassung der Entschließung MSC.99(73), das unpräzise Formulierungen enthält, die unterschiedlich ausgelegt werden können, sicherzustellen.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, sich bei Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des revidierten Kapitels II-2 SOLAS auf Schiffe, die am oder nach dem 1. Juli 2003 gebaut worden sind, nach den in der Anlage enthaltenen einheitlichen Interpretationen zu richten, und sie allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

**Einheitliche Interpretationen zu den Regeln II-2/13.3.4 und II-2/13.4.3 SOLAS****Regel 13.3.4 Fluchttreter**

Folgende Mindestanzahl von Fluchttretern, die in den Unterkunftsräumen vorzuhalten sind, ist einzuhalten:

- .1 Frachtschiffe: zwei (2) Fluchttretern und ein (1) Ersatz-Fluchttreter,
- .2 Fahrgastschiffen, die nicht mehr als 36 Fahrgäste befördern: zwei (2) Fluchttretern für jeden Hauptbrandabschnitt, mit Ausnahme der in Regel 13.3.4.5 genannten, und insgesamt zwei (2) Ersatz-Fluchttreter, und
- .3 Fahrgastschiffen, die mehr als 36 Fahrgäste befördern: vier (4) Fluchttretern für jeden Hauptbrandabschnitt, mit Ausnahme der in Regel 13.3.4.5 genannten, und insgesamt zwei (2) Ersatz-Fluchttreter.

**Regel 13.4.3 Fluchttreter**

- 1 Diese Interpretation ist bei Maschinenräumen anzuwenden, in denen Mitglieder der Besatzung normalerweise beschäftigt sind oder aufgrund von Routinearbeiten anwesend sein können.
- 2 In Maschinenräumen der Kategorie A, die Verbrennungskraftmaschinen für den Hauptantrieb enthalten, sind Fluchttreter wie folgt anzuordnen:
  - .1 ein (1) Fluchttreter im Maschinenkontrollraum, wenn dieser innerhalb des Maschinenraums liegt,
  - .2 ein (1) Fluchttreter in Werkstattbereichen; falls jedoch aus dem Werkstattbereich ein unmittelbarer Zugang zu einem Fluchtweg besteht, ist ein Fluchttreter nicht erforderlich, und
  - .3 ein (1) Fluchttreter auf jedem Deck oder jeder Plattformebene in der Nähe der Fluchtwegleiter, die den zweiten Fluchtweg aus dem Maschinenraum bildet (Der andere Fluchtweg ist ein umschlossener Fluchtschacht oder eine wasserdichte Tür auf einer niedrigeren Ebene des Raumes).

Alternativ können von der Verwaltung unter Berücksichtigung des Layouts und der Abmessungen oder der normalen Besetzung des Raumes andere Anzahlen oder Anordnungen bestimmt werden.
- 3 In Maschinenräumen der Kategorie A, die andere als Verbrennungskraftmaschinen für den Hauptantrieb enthalten, ist mindestens ein (1) Fluchttreter auf jedem Deck oder jeder Plattformebene in der Nähe der Fluchtwegleiter, die den zweiten Fluchtweg aus dem Maschinenraum bildet, vorzusehen (Der andere Fluchtweg ist ein umschlossener Fluchtschacht oder eine wasserdichte Tür auf einer niedrigeren Ebene des Raumes).
- 4 Für andere Maschinenräume bestimmt die Verwaltung Anzahl und Anordnung der Fluchttreter.